

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Kieswerk Heinrich GmbH Ludersdorf 202 8200 Gleisdorf

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Stefan Koller Tel.: +43 (3332) 606-226 Fax: +43 (3332) 606-550

E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-65448/2018-2

Hartberg, am 16.07.2018

Ggst.: Kieswerk Heinrich GmbH, Nassbaggerung auf den Gst. Nr. 4946,

4947, 4948 u. 4949, KG Großwilfersdorf Genehmigung Gewinnungsbetriebsplan

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Donnerstag, dem 16.08.2018 um 09:00 Uhr.

<u>Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:</u> an Ort und Stelle/ (Fortsetzung am Gemeindeamt Großwilfersdorf)

Die Fa. Kieswerk Heinrich GmbH hat folgende Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes

für den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe mit einer Gesamtabbaufläche von 4,8 ha.

Betroffene Gst. Nr.: 4946, 4947, 4948 und 4949, KG Großwilfersdorf, Gemeinde Großwilfersdorf

Rechtsgrundlagen:

⇒ Mineralrohstoffgesetz - MinroG 1999, BGBl.Nr. I 36/1999, i.d.g.F.: BGBl. I 95/2016 §§ 80, 81, 82, 83, 115, 116

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:

8230 Hartberg ● Rochusplatz 2
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr
https://datenschutz.stmk.gv.at ● UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 ● BIC STSPAT2G

§§ 40 bis 44 und 54

⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.: §§ 93, 94

Leiter der Amtshandlung: Mag. Stefan Koller Schriftführer: Dominik Cividino montangeologischer ASV: Mag. Martin Schröttner

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr Vertreter muss dazu von Ihnen bevollmächtigt werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Mit freundlichen Grüßen Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Stefan Koller (elektronisch gefertigt)